

**Lagerplatz bei der Gretlmühle;
Bericht zu den Anträgen der Stadträte Rudolf Schnur, Ludwig Schnur, CSU und
Ludwig Graf, FW, Nr. 461 vom 06.12.2022 und Nr. 480 der CSU-Fraktion vom
14.02.2023**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	29.06.2023	Stadt Landshut, den	15.06.2023
Sitzungsnummer:	23	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

A. Zum Antrag Nr. 461

Zunächst ist anzumerken, dass einige der im Antrag aufgeworfenen Fragen im Rahmen vorangegangener Berichterstattungen bereits erledigt wurden. Mithin sind nur mehr die Frage 6 bis 10 seitens der Verwaltung zu beantworten. Dies wurde mit StR Ludwig Schnur als Antragsteller im Vorhinein so abgestimmt.

Zu Frage 6

Bei (verwaltungs-)organisatorischen Maßnahmen ist die Zuständigkeit des Stadtrats bzw. des Umweltsenats nicht gegeben. Es handelt sich hierbei um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass auch jetzt bereits jederzeit die Möglichkeit besteht, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit Hinweisen an die Verwaltung wenden. Die Durchwahlen der einzelnen Sachbearbeiter im FB Umweltschutz sind auf der Homepage einsehbar. Zudem besteht auch die Möglichkeit sich an das allgemeine Umwelttelefon unter der -1600 mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen.

Zu Frage 7

Eine solche Bitte gab es nicht.

Zu Frage 8

Neben dem Brecher wurden zahlreiche Haufwerke gefunden. Proben wurden hierbei nicht genommen, da dies zunächst Aufgabe des Abfallbesitzers ist (siehe hierzu auch den RC-Leitfaden). Augenscheinlich stand hier auch keine Gefahr in Verzug im Raum. Bei den Materialien handelte es sich im Bauschutt, teils bereits gebrochen.

Zu Frage 9

Dies Stadt Landshut hat im Rahmen des Durchsuchungstermins Ende November 2022 von der Verfüllungen Kenntnis erlangt. Der Ausbau wurde umgehend veranlasst. Dieser fand in der ersten Dezemberwoche 2022 statt.

Zu Frage 10

Es wird hierzu auf den folgenden nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

B. Zum Antrag Nr. 480

Zu Frage 1

Weder die vergangenen Nutzungen, noch die aktuelle Nutzung bietet Anlass für eine Eintragung in das Altlastenkataster.

Zunächst wurden auf dem Grundstück Betonfertigteile hergestellt. Ein Umgang mit wassergefährdenden oder sonstigen altlastenrelevanten Stoffen war nicht gegeben. Selbiges gilt für die Folgenutzung. Hierbei wurden Holzpellets gefertigt. Auch der Lagerplatz bietet keine Anhaltspunkte für eine Eintragung in das Altlastenkataster. Beprobungen haben stets die Unbedenklichkeit des Materials ergeben.

Hinsichtlich des im Feldweg verbauten Materials wurde das Wasserwirtschaftsamt gehört. Mit Stellungnahme vom 08.12.22 hat das WWA mitgeteilt, dass auf Grund der geringfügigen Belastungen keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 2

Erste Vorgänge rund um das Areal stammen aus dem Jahr 2014. Zunächst spielten sich die Vorgänge auf der vorderen Fläche an der Straße Fl.-Nr. 610/3 der Gemarkung Frauenberg ab. Damals erging bereits eine erste Untersagung.

Zu Frage 3

Haufwerke wurden stets beprobt. Dies war nicht zuletzt für deren weitere Verwendung als RC-Baustoff obligatorisch. Da das Material stets als RC-Baustoff weiterverwendet werden konnte, bestand für Bodenuntersuchungen kein Anlass.

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen hinsichtlich des Lagerplatzes und der Altlastensituation wird Kenntnis genommen.
2. Die Anträge Nr. 462 und 480 sind damit erledigt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Antrag 461
- Anlage 2 – Antrag 480